



8.65
FESTSCHRIFT
FÜR
HELMUT BEUMANN

ZUM 65. GEBURTSTAG

Herausgegeben von
Kurt-Ulrich Jäschke und Reinhard Wenskus



1977

JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

Festschriftprojekt von Anfang an mit seinem Rat gefördert, und die Herausgeber wissen, daß den Jubilar ein Aufsatz aus der Feder des jahrzehntelangen Weggenossen und Freundes besonders gefreut hätte.

Die vorgelegten 20 Beiträge wenden ein reiches Spektrum von Fragestellungen auf den Zeitraum von der Spätantike und der Völkerwanderungszeit bis ins 14. Jahrhundert an und spiegeln in ihrer Weise Breite und methodische Vielfalt moderner Mediävistik. Mögen sie jene weiterdenkende Aufnahme, derer sich Mitarbeiter und Herausgeber bei dem Jubilar gewiß sind, auch in der Fachwelt finden!

Kurt-Ulrich Jäschke

Reinhard Wenskus

a 080993

Purpururkunden

VON CARLRICHARD BRÜHL

Herrscherurkunden auf purpurgefärbtem Pergament gehören zu den kostbarsten Dokumenten, die uns das Mittelalter überliefert hat. Ihre Zahl ist sehr gering, was nicht wunder nehmen kann, da es sich ja ganz offensichtlich um Prunkausfertigungen handelt, die nur bevorzugten Empfängern in Ausnahmefällen zuteil wurden. Bevor ich die wenigen bekannten Stücke einer Prüfung unterziehe, sei zunächst noch kurz auf die frühesten bekannten Beispiele für die Verwendung von Purpurpergament eingegangen.

Wie nicht anders zu erwarten, wurde purpurfarbened Pergament zuerst für literarische Handschriften verwandt¹⁾. Der Brauch, Pergament rot zu färben, ist alt und schon bei Ovid bezeugt²⁾, wobei es sich in der Frühzeit wohl nur um den Umschlag der Rollen o. ä., aber nicht um das Pergament des eigentlichen Textes gehandelt hat³⁾. Wirklich in Mode kam purpurgefärbtes Pergament in der Spätantike: in seiner Lebensbeschreibung des jüngeren Maximinus erwähnt der sogen. Julius Capitolinus: *libros Homericos omnes purpureos . . . aureis litteris scriptos*⁴⁾. Dem Kirchenvater Hieronymus waren solche Prunkcodices ein Dorn im Auge: *infici[un]tur membrana colore purpureo, aurum liquescit in litteras, gemmis codices vestiuntur et nudae ante fores earum Christus emoritur*⁵⁾. Ganz offensichtlich hatte Hieronymus hier heilige Schriften, wahrscheinlich Evangeliare oder auch vollständige Bibeln im Auge⁶⁾. Im gleichen Sinn äußert sich der Heilige in seiner »Praefatio« zum Buch Hiob: *Habe*

1) Ich folge im wesentlichen der bis heute nicht überholten Darstellung von WILHELM WATTENBACH: Das Schriftwesen im Mittelalter (Leipzig 1896³; unveränderter Nachdruck als sogen. 4. Aufl.: Graz 1958) S. 132–37 (im folgenden zitiert: WATTENBACH).

2) Ovid, *Trist.*I,1,5: *nec te purpureo velent vaccinia fuco* (ed. LUCK, S. 28).

3) So auch WATTENBACH, S. 132, unter Verweis auf weitere Stellen bei Martial und Lukan.

4) *Scriptores historiae Augustae*, XIX,30,4 (ed. HOHL II, S. 27). Vgl. noch Optatianus, *Carm.* I,1–4 (ed. POLARA I, S. 7).

5) *Ep.* XXII,c.32 (ed. HILBERG I, S. 193 Z. 13–15; ed. LABOURT I, S. 147); danach Isidor von Sevilla, *Etymol.*, I,VI,11,4–5: *Membrana autem aut candida aut lutea aut purpurea sunt . . . Purpurea vero inficiuntur colore purpureo, in quibus aurum et argentum liquescens patescat in litteras* (ed. LINDSAY I); vgl. WATTENBACH, S. 133.

6) So schon THEODOR BIRT: Das antike Buchwesen in seinem Verhältnis zur Litteratur (Berlin 1892; Nachdruck: Aalen 1959) S. 108 m. Anm. 3; vgl. auch JÉRÔME LABOURT: *Saint Jérôme Lettres*, t.I (Paris 1949) S. 146 Anm. 2, doch glaube ich weniger an liturgische Bücher, wie LABOURT vermutet.

ant qui volunt veteres libros vel in membranis purpureis auro argenteoque descriptos, vel uncialibus, ut vulgo aiunt, litteris . . . 7). Diese Stelle spielt ja bekanntlich bei der Erklärung der sogen. Unzialschrift eine große Rolle⁸⁾.

Nun sind wir glücklicherweise keineswegs auf die literarischen Quellen allein angewiesen, vielmehr ist eine ganze Reihe solcher spätantiker Prunkhandschriften auf Purpurpergament auf uns gekommen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit nenne ich nur den sogen. »Codex argenteus«, die berühmte Bibelübersetzung des Ulfilas⁹⁾, die »Wiener Genesis«¹⁰⁾, den »Codex Rossanensis«¹¹⁾ und das Evangeliar von Sinope¹²⁾. Alle zitierten Handschriften gehören wohl in das 6. Jahrhundert, die drei letzt-

7) PL. 28, col. 1142A.

8) Vgl. HANS FOERSTER: Abriß der lateinischen Paläographie (Stuttgart 1963²⁾) S. 126–27. Hieronymus stellt hier mit Goldschrift beschriebene Purpurcodices solchen gegenüber, die mit »unciales litterae« geschrieben sind. Um Prachthandschriften handelt es sich in beiden Fällen. Da es sich bei den Purpurcodices in erster Linie um Bibeln oder Evangeliare handeln dürfte – vgl. schon oben Anm. 6 und weiter im Text – und da diese fast ausschließlich in »Unzialschrift« heutiger Terminologie geschrieben sind, wird man bei den »unciales litterae« gerade an in Capitalis geschriebene Prachthandschriften in der Art des Vergilius Augusteus denken; auf keinen Fall ist mit »unciales litterae« die so bezeichnete Schriftform gemeint.

9) Uppsala, Universitätsbibliothek. Codex Argenteus Upsalensis . . . phototypice editus, Uppsala 1927; OTTO VON FRIESE und ANDERS GRAPE: Om Codex Argenteus, dess tid, hem och öden, Uppsala 1928. Der Codex gehörte zur schwedischen Beute bei der Einnahme Prags 1648 und befindet sich seit 1669 in Uppsala. Im 16. Jh. gehörte der Codex dem Kloster Werden. Seinen Namen hat er von den silbernen (und goldenen!) Buchstaben. Es handelt sich um ein Evangeliar, von dem noch etwas mehr als die Hälfte seines einstigen Umfangs erhalten ist.

10) Nationalbibliothek Wien, Cod. Vindob. theol. gracc. 31. Die Wiener Genesis, hgg. von WILHELM V. HARTEL und FRANZ WICKHOFF: Separatausgabe der Beilage zum 15. und 16. Bd. des Jahrbuchs der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses, Prag-Wien-Leipzig 1895; abgedruckt in: FRANZ WICKHOFF: Gesammelte Schriften, t. III: Römische Kunst, Wien 1912; HANS GERSTINGER: Die Wiener Genesis. Faksimile der griechischen Bilderbibel aus dem 6. Jahrhundert nach Chr., Wien [1931]; EMMY WELLESZ: The Vienna Genesis with an introduction and notes, London 1960. Es handelt sich um das Bruchstück einer reich bebilderten griechischen Bibel wohl aus der Zeit Kaiser Justinians I. oder wenig später; sie befindet sich seit 1664 in Wien.

11) Rossano, Erzbischöfliche Kurie. ARTHUR HASELOFF: Codex purpureus Rossanensis. Die Miniaturen der Evangelienhandschrift von Rossano, Berlin-Leipzig 1898; ANTONIO MUÑOZ: Il codice purpureo di Rossano e il frammento Sinopense, Rom 1907. Der Codex wurde 1880 von O. v. GEBHARD und ADOLF HARNACK in Rossano entdeckt; er enthält die Evangelien des Matthaeus und des Markus mit 17 Miniaturen. Es handelt sich um eine Schwesterhandschrift sowohl zu dem »Codex purpureus Petropolitanus« in Leningrad als auch zu dem »Codex Beratinus« in Berat (Albanien), gleichfalls ein Purpurcodex mit Silberschrift; vgl. FREDERIC G. KENYON und A. W. ADAMS: Der Text der griechischen Bibel (Göttingen 1961²⁾) S. 76, 82; BRUCE M. METZGER: Der Text des Neuen Testaments (Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1966) S. 54–55, 59–60. Alle genannten Hss. gehören in das 6. Jh.

12) Paris, Bibliothèque Nationale, Suppl. grec 1286. ANDRÉ GRABAR: Les peintures de l'évangilaire de Sinope reproduites en fac-similé, Paris 1948. Von diesem Evangeliar haben sich nur 43 Blätter aus dem Mattheusevangelium mit fünf Miniaturen erhalten. Die Hs. wurde 1900 von der Bibliothèque Nationale erworben; vgl. HENRI OMONT: Manuscrit grec de l'évangile selon saint Matthieu en lettres onciales d'or sur parchemin pourpré, récemment acquis pour la Bibliothèque nationale, in: Journal des Savants (1900) S. 279–85. Vgl. noch KENYON-ADAMS, aaO., S. 76; METZGER, aaO., S. 55.

genannten sind zugleich kostbare Zeugnisse spätantiker Buchillustration¹³⁾. Es wird deutlich, daß alle überlieferten Purpurcodices Bibelhandschriften sind, was schwerlich ein Zufall sein kann. In diesem Zusammenhang ist es bedeutsam, daß Purpur die den Kaiser vorbehaltene Farbe war¹⁴⁾; die Herstellung der Purpurfarbe war seit den 4. Jahrhundert ein streng überwachttes staatliches Monopol¹⁵⁾. Man konnte also nicht beliebig die Werke des jeweiligen Lieblingsdichters auf Purpurpergament schreiben lassen; dies wäre geradezu ein »crimen laesae maiestatis« gewesen¹⁶⁾. Es ist daher un- wahrscheinlich, daß seit dem späten 4. Jahrhundert andere Werke als die Heilige Schrift auf Purpurpergament geschrieben werden durften¹⁷⁾. Wenn daher der anonyme Verfasser der »Historia Augusta« wohl aus dem letzten Jahrzehnt des 4. Jahrhunderts¹⁸⁾ noch von *libri Homerici* zu berichten weiß, die auf Purpurpergament geschrieben waren, dann entbehrt diese Nachricht nicht der politischen Brisanz, wobei er völlig gleichgültig ist, ob damals solche Handschriften noch wirklich kursierten¹⁹⁾ oder ob es sich lediglich um eine gezielte Propagandaaktion gehandelt hat²⁰⁾. Die Purpurfarbe für Stoffe, Pergament usw. entspricht im Stein der Porphyry, der gleich

13) Vgl. bereits oben Anm. 10–12 und allgemein KURT WEITZMANN: Illustrations in roll and codex. A study of the origin and method of text illustration (Princeton 1970²⁾) S. 89 ff., 93 ff. 100 ff., 116 ff., 128 ff., 132 ff. u. ö.; vgl. noch DERS.: Ancient book illumination, Cambridge, Mass. 1959 (Martin classical lectures, vol. XVI).

14) Vgl. ANDREAS ALFÖLDI: Die Ausgestaltung des monarchischen Zeremoniells am römischen Kaiserhof, in: Mitt. des deutsch. Archäol. Instituts, Röm. Abt. 49 (1934) S. 3–118, bes. S. 63. DERS.: Insignien und Tracht der römischen Kaiser, in: ebd. 50 (1935) S. 3–158, bes. S. 50–51. ANDREAS ALFÖLDI: Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreich (Darmstadt 1970) S. 63, 168–69 (Nachdruck der obengen. Aufsätze mit durchlaufender Paginierung und einem Gesamtregister; zitiert: ALFÖLDI); s. auch JOHANNES STRAUB: Heidnische Geschichtsapologetik in der christlichen Spätantike (Bonn 1963) S. 134–35, 137–38 (Antiquitas, Reihe 4 Bd. 1). Vgl. unten S. 5–6 m. Anm. 21–22.

15) Vgl. ALFÖLDI, S. 169.

16) Schon der Besitz eines Stücks Purpurstoffs setzte die betreffende Person der Strafverfolgung aus: Amm. Marc. XVI,8,4; XXII,9,10–11 (ed. CLARK I, S. 81, 273–74).

17) Es ist dies die geistesgeschichtliche Parallele zu der Darstellung der Hl. Familie im kaiserlichen Purpurgewand usw.; vgl. allgemein ANDRÉ GRABAR: L'empereur dans l'art byzantin (Straßburg 1936; Nachdruck: London 1971) S. 189 ff.

18) Über die Datierung der »Historia Augusta« wird unermüdlich diskutiert, doch sollte man nicht mehr versuchen, über das letzte Jahrzehnt des 4. Jh. zurückgehen zu wollen; aus der überreichen Lit. nenne ich neben STRAUB, aaO., S. XIII ff., 183 ff., vor allem ANDRÉ CHASTAGNOL: Les recherches sur l'Histoire Auguste de 1963 à 1969, in: Recherches sur l'Histoire Auguste (Bonn 1970) S. 1–37, bes. S. 4–5 (Antiquitas, Reihe 4, Bd. 6). Vgl. zuletzt JOHANNES STRAUB: Vorwort zu der deutschen Übersetzung der »Historia Augusta« von ERNST HOHL, t.I (Zürich-München 1976) S. XIX–XXI (Artemis-Bibliothek der Alten Welt).

19) Die Möglichkeit möchte ich keineswegs ausschließen, betont doch ALFÖLDI, S. 169 m. Anm. 3, daß »Fabrikation und Verkauf des Purpurs . . . in der frühen Kaiserzeit nicht allzu streng gehandhabt wurden«.

20) Der Hinweis auf die *libri Homerici* erschiene so als ein Hinweis auf die »gute alte Zeit«, als auch noch Homer auf Purpur geschrieben werden durfte. Die Historia-Augusta-Forschung hat sich diese Stelle m. W. bisher entgehen lassen.

falls dem Kaiser vorbehalten blieb²¹⁾, so daß ALFÖLDI mit Recht bemerken konnte: »Gold, Purpur und Porphyrt wurden auf die Spitze der Hierarchie der Farben und Stoffe gestellt, die Edelsteinsorten nach Rang und Würde abgestuft«²²⁾. In karolingischer Zeit erleben die prunkvollen Purpurcodices im Westen eine Renaissance; es sei hier nur an das berühmte Godescalc-Evangelistar von 781 in der Bibliothèque Nationale oder an das Wiener Krönungsevangeliar erinnert²³⁾, doch mußte schon WATTENBACH feststellen, »daß ganze Handschriften auf diesem kostbaren Stoff mit dem 9. Jahrhundert verschwinden«²⁴⁾.

Nachdem so gezeigt werden konnte, daß Purpurcodices bereits in die Spätantike zurückreichen, ist es nun an der Zeit, uns dem eigentlichen Gegenstand dieser Betrachtung, den Purpururkunden, zuzuwenden. Die Frage, ob es auch schon in der Spätantike Purpururkunden gegeben habe, läßt sich wegen des fast völligen Mangels an Originalen²⁵⁾ nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Zeitgenössische literarische Hinweise kenne ich keine, doch glaube ich, das einstige Vorhandensein solcher Urkunden zumindest indirekt wahrscheinlich machen zu können. Dabei gehe ich von der Tatsache aus, daß alle auf Purpurpergament geschriebenen Texte notwendig mit Gold- oder Silbertinktur als »Tinte« geschrieben worden sind. Ich wüßte jedenfalls kein Beispiel, daß jemals anders verfahren worden wäre²⁶⁾. Die Frage ist nur, ob auch der Umkehrschluß erlaubt ist, d. h., ob auf Purpurpergament geschlossen werden darf, wenn nur die Goldschrift bezeugt ist. Für Codices muß dies eindeutig verneint werden, denn es sind mehrere mit Goldschrift auf ungefärbtem Pergament geschriebene Evangelien überliefert, von denen der sogen. Ada-Codex der Trierer Stadtbibliothek aus dem frühen 9. Jahrhundert wohl der älteste sein dürfte²⁷⁾. Auch schiene es mir bedenklich, von diesen doch relativ späten Codices auf einen entsprechenden Brauch

21) RICHARD DELBRUECK: Antike Porphyrtwerke, Berlin-Leipzig 1932; vgl. auch OTTO TREITINGER: Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell (Jena 1938; Nachdrucke: Darmstadt 1956 und 1969) S. 58–61. Vgl. noch unten S. 15 m. Anm. 87.

22) ALFÖLDI, S. 274.

23) Weitere Beispiele bei WATTENBACH, S. 136–37.

24) WATTENBACH, S. 137.

25) Aus der Zeit vor Justinian sind nur von zwei oder drei Kaiserurkunden des 5. Jh. nennenswerte Überreste erhalten; vgl. PETER GLASSEN: Kaiserreskript und Königsurkunde, in: AfD. 1 (1955) S. 1–87, bes. S. 14 m. Anm. 56, S. 54–55, 57; s. auch FRANZ DÖLGER-JOHANNES KARAYANNOPULOS: Byzantinische Urkundenlehre, Erster Abschnitt: Die Kaiserurkunden (München 1968) S. 21–32 (Byzantinisches Handbuch, Dritter Teil, t.I/1; im folgenden zitiert: DÖLGER, Kaiserurkunden). Auch die postjustinianische Überlieferung ist nicht besser; das älteste Original einer byzant. Kaiserurkunde datiert von 972; vgl. DÖLGER (unten Anm. 32) S. 68, 70–71 und DÖLGER (unten Anm. 29) Reg. 745.

26) Vgl. WATTENBACH, S. 252: »Auf diesem (scil. farbigen Pergament) konnte man natürlich nur solche Schrift (scil. in Gold oder Silber) brauchen.«

27) Weitere Beispiele vom 10.–13. Jh. bei WATTENBACH, S. 254–55. Auch im angelsächs. Bereich ist der Gebrauch von Gold- und Silberschrift nicht ungewöhnlich. Herr Kollege CHENEY – Cambridge: unten Anm. 78, verweist mich auf den im 9. Jh. entstandenen »Liber vitae« von Durham (British Library, Cotton Domit. A VII): die ersten 3150 Namen sind abwechselnd in Gold- und Silberschrift eingetragen.

bei Urkundenausfertigungen zu schließen. In Goldschrift auf gewöhnlichem Pergament geschriebene Urkunden sind mir nur in ganz wenigen Fällen bekannt²⁸⁾. Wo immer uns von Chrysographie bei Urkunden berichtet wird, ist daher zu prüfen, ob es sich in Wahrheit nicht zugleich um eine Purpururkunde handelt.

Ich behandle zuerst Byzanz und erörtere zunächst die literarischen Belege, die älter sind als die überlieferten Purpururkunden. Das älteste sichere Zeugnis ist eine Urkunde Kaiser Leons V. (813–820) für den Dogen von Venedig²⁹⁾. Aus dem 10. Jahrhundert wissen wir von Schreiben Romanos' I. um 938 an den Kalifen von Bagdad und von Nikephoros Phokas 968 an Otto I.³⁰⁾ Im 11. Jahrhundert schrieb Romanos III. in dieser Form an Konrad II.³¹⁾, und schließlich muß auch Alexios I. 1088 an Urban II. in Goldschrift geschrieben haben³²⁾. In all diesen Fällen läßt sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sagen, daß die fraglichen Dokumente auf Purpurpergament geschrieben waren. Dies gilt in erster Linie für die sogen. »Auslandsbriefe«, die DÖLGER als eine eigene Gattung erkannt hat³³⁾ und von denen drei Originale aus den Jahren 1139, 1141 und 1146 im Vatikanischen Archiv aufbewahrt werden³⁴⁾; sie sind

28) Hierzu vgl. unten S. 13–14 m. Anm. 75–78. Es versteht sich, daß Goldinitialen, Goldschrift für Nomina sacra o. ä. hier nicht einschlägig sind.

29) FRANZ DÖLGER: Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453, 3 Teile (München 1924–32; Nachdruck: Hildesheim 1976) Reg. 399 (im folgenden zitiert: DÖLGER, Reg.). Es handelt sich um die Stiftungsurkunde des berühmten venezianischen Klosters S. Zaccaria; vgl. unten S. 8–9.

30) DÖLGER, Reg. 633, 714. Liutprand von Cremona, Legatio Constantinopolitana, c. 56: *His dictis atque completis χρυσοβόδιον, id est epistolam auro scriptam et signatam, mihi dederunt verbis deferendam*: Liutprandi opera (ed. BECKER in us. schol., S. 206); vgl. HARRY BRESSLAU: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, t.II/2, hgg. von HANS-WALTER KLEWITZ (Leipzig 1931; Nachdruck: Berlin 1958) S. 507 (im folgenden zitiert: BRESSLAU II/2).

31) Wipo, Gesta Chuonradi imperatoris, c. 22 (ed. BRESSLAU in us. schol., S. 42): *Legationis tamen causam postea imperator Graecorum aureis litteris imperatori Chuonrado rescripsit*; vgl. DÖLGER, Reg. 830.

32) DÖLGER, Reg. 1146; vgl. auch FRANZ DÖLGER: Der Kodikellos des Christodulos in Palermo, in: AUF. 11 (1929) S. 1–65, bes. S. 12 Anm. 46, 33 Anm. 165 = Byzantinische Diplomatie (Ettal 1956) S. 1–74, bes. S. 12–13 Anm. 46, 37 Anm. 165 (hiernach im folgenden zitiert: DÖLGER, Kodikellos).

33) DÖLGER, Kodikellos, S. 34–39; DERS., Kaiserurkunden, S. 89–94; DERS.: Die Kaiserurkunde der Byzantiner als Ausdruck ihrer politischen Anschauungen, in: HZ. 159 (1938–39) S. 229–50, bes. S. 234–35 = Byzanz und die europäische Staatenwelt (Ettal 1953 und Darmstadt 1964) S. 9–33, bes. S. 15–16 (hiernach im folgenden zitiert: DÖLGER, Ausdruck).

34) Archivio Segreto Vaticano, Archivum Arcis, arm. I–XVIII, nn. 402–404. = DÖLGER, Reg. 1302, 1303, 1348; zur Datierung von Reg. 1302–03 (1139 und 1141 statt 1124 und 1126) vgl. JOHANNES HALLER: Das Papsttum, t.III (Urach 1950 und Darmstadt 1952) S. 499–500; irrig DÖLGER, Kodikellos, S. 12 Anm. 45, 18 Anm. 61, der statt auf HALLER auf WERNER OHNSORGE verweist: Ein Beitrag zur Geschichte Manuels I. von Byzanz, in: Festschrift Albert Brackmann (Weimar 1931) S. 371–93 = Abendland und Byzanz. Gesammelte Aufsätze... (Darmstadt 1958) S. 387–410. Hier datiert OHNSORGE jedoch nicht Reg. 1302–03, sondern Reg. 1533 neu auf 1147 (statt 1180!). DÖLGER, Kodikellos, S. 12 Anm. 45, bezieht Reg. 1302–03 trotz der Umdatierung noch immer auf Calixt II. und Honorius II., gemeint ist jedoch Innozenz II.; ebenso sogar noch DÖLGER, Kaiserurkunden, S. 30 m. Anm. 4.

alle drei mit Goldschrift auf Purpurpergament geschrieben³⁵⁾, was somit also auch für das Schreiben Alexios' I. an Urban II. von 1088 als gesichert gelten kann, ebenso aber auch für den Brief an den Kalifen von ca. 938, denn aus dem 11. Jahrhundert wird Purpurpergament für ein Schreiben an den Kalifen ausdrücklich bezeugt³⁶⁾. Was aber für den Kalifen in Bagdad und für den Papst gilt, muß auch für den Kaiser des Westens Gültigkeit haben³⁷⁾.

Lediglich das älteste hier angeführte Stück, die Urkunde Kaiser Leons V., will nicht recht in dieses Bild passen, denn hier handelt es sich ja nicht um einen »Auslandsbrief«, d. h. um diplomatische Korrespondenz, sondern um eine echte Privilegierung. Doch auch hierfür findet sich eine Parallele. Im Archiv der »Cappella palatina« in Palermo befindet sich ein Purpurdiplom³⁸⁾, das man seit den Tagen von MONTEFAUCON meist für eine Urkunde König Rogers II. gehalten hatte³⁹⁾, bis FRANZ DÖLGER den endgültigen Nachweis erbrachte, daß es sich in Wahrheit um ein Produkt der kaiserlichen

35) Dies gilt auch für zwei heute verlorene Schreiben: DÖLGER, Reg. 1520, 1533; vgl. oben Anm. 34. Beide Schreiben waren 1339 und 1366 noch im päpstl. Archiv vorhanden und nach Ausweis der damaligen Beschreibungen auf Purpurpergament geschrieben, was aus den Regesten jedoch nicht hervorgeht; vgl. OHNSORGE, aaO., S. 388–90; s. auch DÖLGER, Kodikellos, S. 37 Anm. 165. Ich hatte im »Archivio Segreto Vaticano« Gelegenheit, die drei Pergamentrollen: oben Anm. 34, in Augenschein zu nehmen. Die Farbe des »Purpurs« ist heute sehr hell und tendiert fast zu fleischfarben, während das Stück in Palermo: unten Anm. 38, die alte Farbe besser bewahrt hat. Die Ornamentik der Randleisten, die wesentlich breiter als die des »Ottonianum« sind; unten Anm. 58, ist bei allen drei Rollen verschieden. (Dem Vizepräsidenten des »Archivio Segreto«, Mons. HERMANN HOBERG, und Archivar D. RAFFAELLO VOLPINI bin ich für ihre große Hilfsbereitschaft zu bestem Dank verpflichtet).

36) DÖLGER, Reg. 900 (a. 1050 oder 1055); vgl. DÖLGER, Kodikellos, S. 38; DERS., Kaiserurkunden, S. 90.

37) Zwar ist auch für das Schreiben Manuels I. an Friedrich I. von ca. 1178: DÖLGER, Reg. 1528, nur Goldschrift bezeugt, doch konnte WERNER OHNSORGE zeigen, daß in Goslar ein Purpurbrief des Kaisers Konstantinos' IX. an Heinrich III. von 1049 jahrhundertlang als Altarschmuck diente: Das nach Goslar gelangte Auslandsschreiben des Konstantinos IX. Monomachos für Kaiser Heinrich III. von 1049, in: Braunschweigisches Jahrbuch 32 (1951) S. 57–69 = Abendland und Byzanz (Darmstadt 1958) S. 317–32. Auch die Briefe an den Kaiser des Westens waren somit im Zweifel stets auf Purpurpergament geschrieben.

38) Palermo, Capella palatina, Tabulario della Real Cappella Palatina, perg. n. 3.; Teilabb. bei FRANZ DÖLGER: Facsimiles byzantinischer Kaiserurkunden (München 1931) Nr. 3. Es handelt sich ganz zweifellos um eine Pergament-, nicht um eine Papierurkunde, wie u. a. ISIDORO CARINI: La porpora e il colore porporino nella diplomatica specialmente siciliana, Sonderdruck aus: Nuove Effemeridi Siciliane, serie III^a, t. 9–10 (1880) S. 1–88, bes. S. 82–83 (im folgenden zitiert: CARINI) vermutet hatte; s. schon KARL ANDREAS KEHR: Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige (Innsbruck 1902; Nachdruck: Aalen 1962) S. 137 Anm. 2 (im folgenden zitiert: KEHR); s. auch BRESSLAU II/2, S. 499. Die Urkunde zeigt nicht weniger als vier Schriftarten; s. DÖLGER, Kodikellos, S. 14.

39) BERNARD DE MONTEFAUCON: Palaeographia Graeca (Paris 1708 in fol.) S. 408–9 und zuletzt noch CARLO ALBERTO GARUFI: Il più antico diploma purpureo con scrittura greca ad oro della Cancelleria Normanna di Sicilia per il Protonobilissimo Christodulo, in: Arch. stor. Sicil., N. S. 47–48 (1927) S. 105–36, obwohl schon CARINI, S. 78–82, für byzantinische Provenienz eingetreten war; wie CARINI auch KEHR, S. 9 Anm. 4.

Kanzlei in Konstantinopel handelt⁴⁰⁾, nämlich um einen Kodikellos, eine kaiserliche Ernennungsurkunde⁴¹⁾, mit dem der »Amiras« Christodulos im Jahre 1109 die Würde eines »Protonobelissimos« erhielt⁴²⁾. Wenn auch vom Rechtsinhalt her sehr verschieden, beweist diese Urkunde doch, daß neben den sogen. Auslandsbriefen auch andere Urkundengattungen in seltenen Ausnahmefällen in der prunkvollen Purpurausfertigung vorkommen können. Nichts hindert uns daher, auch das Privileg Kaiser Leons V. als eine Purpururkunde aufzufassen. Damit wäre die Tradition der byzantinischen Purpururkunde bis in das 9. Jahrhundert zurückverfolgt, aber gab es vielleicht noch ältere Stücke?

Um eine Antwort auf diese Frage zu finden, müssen wir für einen Augenblick die Ostsee verlassen und uns nach Italien begeben. Der »Liber pontificalis« berichtet in seiner »Vita« Papst Johannes' VII., daß *huius temporibus* (scil. 705–707) *Aripertus rex Langobardorum donationem patrimonii Alpium Cutiarum, qui longa per tempora iure ecclesiae privatum erat ac ab eadem gente detenebatur, in litteris aureis exarata iuri proprio Beati apostolorum principis Petri reformavit*⁴³⁾. Da steht also mit klaren Worten zu lesen, daß der Langobardenkönig Aripert (II.) dem Papst eine Schenkung *in litteris aureis exarata* gemacht habe. An der Historizität dieser Nachricht zu zweifeln, besteht nicht der geringste Anlaß⁴⁴⁾; es handelt sich somit um das früheste bekannte Beispiel für den Gebrauch von Goldschrift in einer Herrscherurkunde⁴⁵⁾. Da die Langobarden diese Form der Prunkurkunde erfunden hätten, wird wohl niemand ernsthaft in Erwägung ziehen. Vielmehr sind sie hier dem römischen, d. h. im 8. Jahr

40) DÖLGER, Kodikellos, S. 3–5 mit Edition ebd. S. 2–3. DÖLGER, Kodikellos, passim, hat den Aufsatz GARUFI: oben Anm. 39, noch nicht gekannt und dazu dann in: BZ. 29 (1922) S. 100–1, Stellung genommen; s. auch BRESSLAU II/2, S. 499 Anm. 3. Vgl. auch LÉON ROBERT MÉNAGER: Amiratus-Ἀμῆραξ, L'émirat et les origines de l'amirauté (Paris 1960) S. 36, 1 Nr. 5 (Bibliothèque générale de L'École pratique des Hautes-Études, VI^e section). Man soll daher nicht mehr auf Roger II. zurückkommen, wie dies PAOLO COLLURA tut: Appendice al *gesto dei diplomi di re Ruggero compilato da Erich Caspar*, in: Atti del convegno internazionale di studi Ruggeriani, t. II (Palermo 1955) S. 545–625, bes. S. 570–71 Reg. 33.

41) DÖLGER, Kodikellos, S. 5, 12, 26, 49–50; DERS., Ausdruck, S. 16–17; DERS., Kaiserurkunden, S. 113–15.

42) Zur Datierung s. DÖLGER, Kodikellos, S. 5–9; zum Protonobelissimos ebd. S. 26–33. Die auf CUSA beruhende Datierung zu 1079 bei DÖLGER, Reg. 1043 ist ebenso überholt wie fast alle übrigen Angaben dieses Regests. Die Jahreszahl 1104 bei DÖLGER, Kaiserurkunden, S. 30, dürfte ein Druckfehler sein. Zu Christodulos vgl. MÉNAGER (oben Anm. 40) S. 28–37; zum Wortgebrauch von *amiratus* vgl. ebd. S. 13–19.

43) Liber pontificalis, Vita Iohannis VII papae (ed. DUCHESNE I, S. 385 Z. 10–12) = Codi diplomatico longobardo, t. III/1, ed. CARLRICHARD BRÜHL (Rom 1973) Diplomi perdu S. 298–99 Nr. 3 (Fonti per la storia d'Italia, t. 64). Die entsprechende Nachricht bei Paulus Diaconus, Historia Langobardorum, l. VI c. 28 (ed. WAITZ, S. 174 Z. 21–24) beruht natürlich auf dem »Liber pontificalis«.

44) So auch BRESSLAU II/2, S. 507. Die Einschränkung bei DÖLGER, Ausdruck, S. 29 Anm. 1 (auf S. 30) ist unbegründet.

45) Vgl. u. a. WATTENBACH, S. 257–58; DÖLGER, Kodikellos, S. 13 Anm. 46; WILHELM ERBEN: Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien (München-Berlin 1907; Nachdruck: Darmstadt 1967) S. 122 (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, IV. Abt., 1. Teil; im folgenden zitiert: ERBEN).

hundert aber dem byzantinischen Vorbild gefolgt⁴⁶⁾; wie auf so vielen anderen Gebieten dürfte auch hier ein Fall von »imitatio imperii« vorliegen⁴⁷⁾. Wir werden also aus dem verlorenen Aripert-Diplom den Schluß ziehen müssen, daß Urkunden mit Goldschrift bereits im 7. Jahrhundert in Byzanz bekannt waren. Sämtliche Beispiele für Goldschrift auf ungefärbtem Pergament, die wir kennen, sind wesentlich jünger und überdies ausschließlich westlicher Provenienz⁴⁸⁾. Alle Wahrscheinlichkeit spricht so dafür, daß in Byzanz Goldschrift und Purpurpergament schon auf Grund ihres Symbolgehalts stets Hand in Hand gingen⁴⁹⁾. Dies würde bedeuten, daß Purpururkunden in Byzanz spätestens seit dem 7. Jahrhundert bekannt waren, doch sind sie schwerlich erst damals eingeführt worden. Man wäre geneigt, an Justinian zu denken, doch gibt es für diese Vermutung keinerlei konkreten Hinweis.

Nach allem, was wir bisher feststellen konnten, waren Purpururkunden in Byzanz offenbar nicht so selten, wie dies nach der heutigen Überlieferung angenommen werden müßte. Vor allem für die sogen. »Auslandsbriefe« scheinen sie zumindest seit dem 10. Jahrhundert die Regel gewesen zu sein⁵⁰⁾, insbesondere was die diplomatische Korrespondenz mit dem Kaiser des Westens, dem Papst oder dem Kalifen anbelangt. Ob bei weniger bedeutenden Fürsten von diesem Brauch abgewichen wurde, läßt sich angesichts der trümmerhaften Überlieferung nicht sagen; wahrscheinlich scheint es mir nicht. Auch Privilegien konnten auf Purpurpergament geschrieben werden, doch ist es wohl schwerlich ein Zufall, daß in den beiden Fällen, von denen wir überhaupt nur wissen, der Empfänger Ausländer war⁵¹⁾. So hat es doch sehr den Anschein, als ob die Purpurdiplome Stilmittel byzantinischer Außenpolitik gewesen seien, dazu bestimmt, den Empfänger in besonderem Maße zu beeindrucken und zugleich auf Rang

und Würde des Ausstellers hinzuweisen⁵²⁾. Trifft dies zu, dann braucht die Frage nach der Rechtsgültigkeit solcher Prunkausfertigungen gar nicht erst gestellt zu werden, denn sie versteht sich von selbst. Für die Kategorie der »Auslandsbriefe« ist dies ohnehin einsichtig, denn man kann ja wohl nicht ernsthaft annehmen, daß diese Briefe dem Empfänger »in doppelter Ausfertigung«, d. h. einmal in Goldschrift auf Purpurpergament und einmal mit normaler Tinte auf ungefärbtem Pergament, zugestellt worden wären; das hätte ja den propagandistischen Effekt dieser Schreiben in Frage gestellt. Aber auch im Fall des »Kodikellos« für Christodulos spricht nichts dafür, daß die uns überlieferte Prunkausfertigung in Wahrheit nur eine »Zweitausfertigung« gewesen wäre⁵³⁾. Wir halten also fest, daß die byzantinischen Purpururkunden offenbar in erster Linie im Verkehr mit dem Ausland Verwendung fanden und daß es sich um Originalausfertigungen der kaiserlichen Kanzlei mit voller Rechtskraft handelte.

Damit wenden wir uns nunmehr dem Westen zu, der gleichfalls Purpururkunden gekannt hat⁵⁴⁾, wie schon am Beispiel der verlorenen Aripert-Urkunde für die römische Kirche wahrscheinlich gemacht werden konnte⁵⁵⁾. Eigenartigerweise bleibt die Aripert-Urkunde jedoch noch für lange Zeit ein isolierter Einzelfall. Aus dem 9. Jahrhundert ist kein einziges glaubwürdiges Beispiel für den Gebrauch von Purpurpergament mit Goldschrift zu urkundlichen Zwecken bekannt⁵⁶⁾: Die Reihe der überlieferten Purpurdiplome setzt erst in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts ein, doch hat SCHIA-

52) Vgl. DÖLGER, Ausdruck, S. 14–16, der ebd. S. 17 betont, daß die Entgegennahme eines kaiserlichen Privilegs als »Geschenk« eine besondere Bindung an die Person des Kaisers bedeutet; zur Rolle der »Geschenke« in der byzant. Politik vgl. allgemein TREITINGER (oben Anm. 21) S. 202–3. Nach 1204 scheint das Purpurpergament aus der Übung gekommen zu sein; vgl. DÖLGER, Kaiserurkunden, S. 90 Anm. 3.

53) DÖLGER, Kodikellos, S. 25, bezweifelt, daß die Urkunde nicht gesiegelt gewesen und vermutet, daß das Wachssiegel verloren gegangen sei. Für die Kategorie der »Auslandsbriefe« meint er dagegen, daß Purpurpergament und Goldschrift die Feierlichkeit des Schreibens hinreichend betonten, »so daß ein Goldsiegel nicht mehr nötig war«: DÖLGER, Kaiserurkunden, S. 90 Anm. 3.

54) Vgl. WATTENBACH, S. 137, 257–60; ERBEN, S. 121–22, 194–95 und BRESSLAU II/2, S. 507–12 sowie JULIUS v. PFLUGK-HARTTUNG: Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 24 (1884) S. 565–81 (im folgenden zitiert: v. PFLUGK-HARTTUNG) und die scharfe Kritik von THEODOR v. SICKEL: Bella diplomatica ohne Ende? in: MIOeG. 6 (1885) S. 325–74, bes. S. 356–65 (im folgenden zitiert: v. SICKEL).

55) Oben S. 9–10 m. Anm. 43–47.

56) Nach Aussage des sogen. »Anonymus Haserensis« aus der 2. Hälfte des 11. Jh. (ed. BETHMANN in: SS VII, S. 256 Z. 27) wäre schon die Urkunde Arnulfs für das Bistum Eichstätt: D Arn. 18 (888 Febr. 23) aureis litteris geschrieben gewesen, was jedoch von der Forschung einhellig abgelehnt wird; vgl. B-M 1783; v. SICKEL, S. 360 Anm. 1 und bes. BRESSLAU II/2, S. 508–9 sowie D Arn. 18 Vorbem. Die Angabe bei RUDOLF HIESTAND: Byzanz und das Regnum Italicum im 10. Jahrhundert (Zürich 1964) S. 60 Anm. 79 (Geist und Werk der Zeiten, H. 9; im folgenden zitiert: HIESTAND), wonach das »Pactum« der Kaiser Wido und Lambert für die römische Kirche vom Jahre 892 auf Purpurpergament geschrieben gewesen sei, ist irrig; die erhaltenen Fragmente sind auf Papyrus, der offenbar nicht gefärbt war; vgl. ANGELO MERCATI: Frammenti in papiro di un diploma imperiale a favore della Chiesa Romana, in: Papsttum und Kaisertum. Forschungen... Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht (München 1926; Nachdruck: Aalen 1973) S. 163–167, bes. S. 163, 166–167.

46) Dies betont auch BRESSLAU II/2, S. 507: »Es liegt nahe anzunehmen, daß hier eben der byzantinische Brauch eingewirkt hat«; im gleichen Sinn DÖLGER, Kaiserurkunden, S. 30.

47) CARLRICHARD BRÜHL: Zentral- und Finanzverwaltung im Franken- und im Langobardenreich, in: I problemi dell'Occidente nel secolo VIII, t. I (Spoleto 1973) S. 61–94, bes. S. 79–80 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo, t. XX).

48) Vgl. oben S. 6–7 m. Anm. 27–28 sowie unten S. 13–14 m. Anm. 75–77. Schon v. PFLUGK-HARTTUNG (unten Anm. 54) S. 570, vermutete daher ein Purpurdiplom Ariperts. Vgl. aber unten S. 15 m. Anm. 88.

49) Allgemein vgl. DÖLGER, Ausdruck, S. 15 m. Anm. 16. Es ist charakteristisch, daß auch die Goldbullen mit purpurner Schnur an den sogen. Chrysobulloi Logoi befestigt waren: ebd. S. 17, 19 m. Anm. 35.

50) Vgl. DÖLGER, Ausdruck, S. 15. Der älteste, zumindest fragmentarisch überlieferte »Auslandsbrief«, der sogen. »Kaiserbrief aus St-Denis«, ist dagegen noch nicht auf Pergament, sondern auf Papyrus geschrieben; vgl. DÖLGER, Reg. 390 (zu 813/17) und OHNSORGE (unten Anm. 98) S. 48; grundlegend KARL BRANDI: Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis und die Schrift der frühmittelalterlichen Kanzleien, in: AUF. 1 (1908) S. 1–86; zur Datierung vgl. zuletzt WERNER OHNSORGE: Das Kaiserbündnis von 842–844 gegen die Sarazenen, in: AfD. 1 (1955) S. 88–131 = Abendland und Byzanz (Darmstadt 1958) S. 131–83, der das Fragment auf den 6. Mai 843 datiert: ebd. S. 116 (S. 165); vgl. noch DÖLGER, Kaiserurkunden, S. 91 m. Anm. 3 und ebd. S. 29 Anm. 4; DERS., Kodikellos, S. 10 m. Anm. 35.

51) Der Doge von Venedig war zwar im 9. Jh. rechtlich noch Reichsuntertan, faktisch aber unabhängig; der Admiral Christodulos war zweifellos kein Untertan des Basileus; vgl. DÖLGER, Kodikellos, S. 6–8.

PARELLI wahrscheinlich machen können, daß die Urkunde der Könige Hugo und Lothar für das Kloster St. Ambrogio zu Mailand vom Jahre 942 bereits auf Purpurpergament geschrieben war⁵⁷⁾. Die Reihe der noch heute vorhandenen Purpururkunden beginnt dagegen erst im Jahre 962:

962 Febr. 13: Otto I. für die römische Kirche	D O.I.235 ⁵⁸⁾ .
972 Apr. 14: Otto II. für Theophanu	D O.II.21 ⁵⁹⁾ .
1035 Mai: Konrad II. für das Bistum Parma	D Ko.II.218 ⁶⁰⁾ .
1095 Okt. 7: Heinrich IV. für die Abtei Pomposa	D H.IV.450 ⁶¹⁾ .
1134 Jan. 29: Roger II. für die Pierleoni	Caspar, Reg.94 ⁶²⁾ .
1137 Sept. 22: Lothar für die Abtei Stablo	D Lo.III.119 ⁶³⁾ .
1140 Apr. 28: Roger II. für die »Cappella palatina«	Caspar, Reg.126 ⁶⁴⁾ .

57) D Hu.-Lo. 64 Vorbem. S. 190; vgl. LUIGI SCHIAPARELLI: I diplomi dei re d'Italia. Ricerche storico-diplomatiche. Parte V: I diplomi di Ugo e di Lotario, in: Bull. dell'Ist. Stor. Ital. 34 (1914) S. 7–255, bes. S. 152 m. Anm. 2; vgl. aber schon v. PFLUGK-HARTTUNG, S. 571 und neuestens HIEBAND, S. 189–190 m. Anm. 194. Eine im Staatsarchiv Mailand befindliche notarielle Kopie von 1322 beschreibt die Vorlage als: *autenticum . . . scriptum . . . litteris aureis in corio piscis*. Diese Nachricht übernahm GIOVANNI PIETRO PURICELLI: Ambrosianae Mediolani basilicae, ac monasterii . . . monumenta (Mailand 1645) S. 282–283, ohne damit in der Fälschung Glauben zu finden, da man *in corio piscis* als Fischhaut erklärte; vgl. v. SICKEL, S. 360 (mit unnötig scharfer Polemik gegen v. PFLUGK-HARTTUNG); WATTENBACH, S. 258 m. Anm. 1 und bes. BRESSLAU II/2, S. 509 Anm. 1: »Die Angabe Puricelli's ist einfach aus der Luft gegriffen.« Daß die Urkunde mit einer Goldbulle gesiegelt war, geht aus dem Text hervor; vgl. hierzu unten S. 15 m. Anm. 82–83.

58) Rom, Archivio Segreto Vaticano, Archivum Arcis, arm. I–XVIII, n. 18; Abb. bei THEODOR v. SICKEL: Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche vom Jahre 962, Innsbruck 1883 und PERCY ERNST SCHRAMM-FLORENTINE MÜTHERICH: Denkmale der deutschen Kaiser und Könige (München 1962) S. 276 Nr. 65 (im Ausschnitt). Es ist auffällig, daß der Text nur wenig mehr als die Hälfte der langen und schmalen Pergamentrolle ausfüllt. Auf byzantin. Einfluß deutet die verzierte Randleiste.

59) Wolfenbüttel, Staatsarchiv, 6 Urk. 11. Abb. u. a. in: Kaiserurkunden in Abbildungen, hgg. von HEINRICH v. SYBEL und THEODOR v. SICKEL (Berlin 1888) Lief. IX, Tafel 2; SCHRAMM-MÜTHERICH, aaO., S. 286 Nr. 72 (im Ausschnitt); beste Beschreibung in: Die Heiratsurkunde der Kaiserin Theophanu. Eine Ausstellung des Niedersächsischen Staatsarchivs Wolfenbüttel (Göttingen 1972) S. 34–39 und Abb. auf S. 85, 93–95 (Bearbeiter des Katalogs war DIETER MATTHES).

60) Parma, Archivio vescovile.

61) Modena, Archivio di Stato.

62) Rom, Biblioteca Vaticana, Fondo Barberini, Credenzino del Tasso, n. 1; Abb. in: Arch. Paleogr. Ital., t. XIV (1954) Taf. 2–3; ed. PAUL FRIDOLIN KEHR: Diploma purpureo di re Roggero II per la casa Pierleoni, in: Arch. della Soc. Romana di storia patria 24 (1901) S. 253–259, bes. S. 258–259 (im folgenden zitiert: KEHR, Diploma). Vgl. auch die Beschreibung bei CARLO ALBERTO GARUFI: I diplomi purpurei della Cancelleria normanna ed Elvira prima moglie di re Ruggero, Sonderdruck aus: Atti della R. Accademia di Scienze, Lettere ed Arti di Palermo, serie III^a, vol. 7 (1904) S. 7–8 (hiernach im folgenden zitiert: GARUFI).

63) Die ehemals im Staatsarchiv Düsseldorf aufbewahrte Urkunde befindet sich heute im Staatsarchiv Lüttich.

64) Palermo, Cappella palatina, Tabulario della Real Cappella Palatina, perg. n. 6; LUIGI GAROFALO: Tabularium regiae ac imperialis capellae collegiatae divi Petri in regio Panormitano palatio (Palermo 1835) Nr. 5, S. 11 ff. Vgl. GARUFI, S. 6–7.

1147/51 März: Konrad III. für die Abtei Corvey D Ko.III.245⁶⁵⁾.

1147/51 März: Konrad III. für die Abtei Corvey D Ko.III.245⁶⁶⁾.

Das sind doch immerhin neun Stück, von denen zwei auf das Normannenreich des Südens, die übrigen sieben auf das Imperium entfallen⁶⁷⁾. Aus Frankreich, England, der iberischen Halbinsel und Skandinavien sind keine Urkunden auf Purpurpergament bekannt. Diese Beschränkung auf Deutschland und Italien bleibt auch dann gewahrt, wenn wir noch die drei nur literarisch überlieferten Fälle einbeziehen. Das »Constitutum Constantini« wurde nach der Mitte des 10. Jahrhunderts von dem Kardinaldiakon Johannes *cognomento digitorum mutilus* in eine Prachtausfertigung, die offenbar als Originalurkunde Kaiser Konstantins gelten sollte, umgeschrieben⁶⁸⁾; Otto III., der den Betrug in seiner Urkunde für die römische Kirche beim Namen nannte, betont, daß Johannes dieses *preceptum aureis litteris scripsit*⁶⁹⁾. Da hier eine oströmische Kaiserurkunde imitiert werden sollte, kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß Johannes seine *aureae litterae* auf Purpurpergament geschrieben hat⁷⁰⁾. Gesichert ist dies für die Neuausfertigung des »Ottonianum« durch Heinrich II. von 1020; das Original ist zwar verloren, doch ein Transsumpt von 1339 erwähnt sowohl das Purpurpergament als auch die Goldschrift ausdrücklich⁷¹⁾. Schließlich wäre noch eine dritte Purpurausfertigung mit Goldschrift für Corvey zu nennen, die Abt Wibald zu der Urkunde Friedrichs I. von 1152 hatte anfertigen lassen⁷²⁾.

Damit ist die Liste der literarisch überlieferten Purpurdiplome auch schon erschöpft. Die Ausbeute ist also recht mager, wobei auffällt, daß aus dem Königreich Sizilien außer den beiden noch heute vorhandenen Purpururkunden offenbar keine weiteren bekannt sind⁷³⁾, denn die Urkunde des *princeps* Grimoald von Bari für die Ba-

65) Münster, Staatsarchiv. Corvey, Urkunden, Nr. 51a. Abb. in: Kaiserurkunden in Abbildungen (oben Anm. 59) Lief. X, Tafel 5.

66) London, British Library, Egerton Charter 620.

67) Von diesen sieben kannte v. SICKEL, S. 365, die beiden salischen Diplome sowie die zweite Purpururkunde Konrads III. nicht; ebenso KEHR, Diploma, S. 254; vgl. aber ERBEN, S. 122, 194.

68) Hierzu grundlegend HORST FUHRMANN: Konstantinische Schenkung und abendländisches Kaisertum, in: DA.22 (1966) S. 63–178, bes. S. 128–142 und DERS.: Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen, t. II (Stuttgart 1973) S. 389–391 (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, t. XXIV/2).

69) D O.III.389, S. 820 Z. 14 (B-U 1399). Die Lit. zu dieser Urkunde ist fast unübersehbar; ich verweise auf die oben Anm. 68 zit. Arbeiten von FUHRMANN, der die ältere Lit. würdigt.

70) Sowohl ERBEN als auch BRESSLAU haben sich diesen interessanten Beleg entgehen lassen; vgl. aber WATTENBACH, S. 257; v. PFLUGK-HARTTUNG, S. 573; schiefe v. SICKEL, S. 364 Anm. 2. Auf die Frage des Purpurpergaments geht auch FUHRMANN: oben Anm. 68, nicht ein.

71) D H. II.427 (B-G 1968) Vorbem. Vgl. unten S. 18 m. Anm. 104–106.

72) D F.I.11 (1152 Mai 18) Vorbem. Ausdrücklich bezeugt ist nur die Goldbulle an rotem Seidenfaden, doch bei Wibalds Manie für Purpururkunden muß eine solche hier angenommen werden; verfehlt daher WATTENBACH, S. 259; s. aber ERBEN, S. 195 und BRESSLAU II/2, S. 512 m. Anm. 2. Vgl. noch unten S. 21 m. Anm. 131.

73) Der ang. Urkunde Roberts Guiscard für S. Giovanni (!) di Voltorno in Goldschrift auf violetterm Pergament, die LUDWIG BETHMANN in: Archiv 12 (1874) S. 495, erwähnt – und ihm folgend WATTENBACH, S. 258 sowie v. PFLUGK-HARTTUNG, S. 571 – liegt wohl eine Verwechslung mit dem Diplom Rogers II: oben Anm. 62, zugrunde; so schon KEHR, Diploma, S. 254–255; KEHR, S. 140 Anm. 5 und BRESSLAU II/2, S. 508 Anm. 2.

silika S. Nicola von 1123 ist zwar mit Goldschrift, jedoch nicht auf purpurnes, sondern auf blau gefärbtes Pergament geschrieben⁷⁴⁾, und überdies handelt es sich nicht um eine normannische Urkunde. Natürlich konnte die Goldschrift auch auf ungefärbtem Pergament verwendet werden: aus dem deutschen Raum kenne ich allerdings nur ein sicheres Beispiel einer zur Gänze in Goldschrift geschriebenen Königsurkunde⁷⁵⁾: das lange Zeit als Fälschung eingestufte, erst unlängst von K.-U. JÄSCHKE als echt erwiesene⁷⁶⁾ Diplom Heinrichs IV. für das Bistum Osnabrück vom Jahre 1079⁷⁷⁾. Daneben sind auch angelsächsische Königsurkunden in Goldschrift bekannt, die jedoch der Kritik manches Rätsel aufgeben⁷⁸⁾. Gerade diese Beispiele zeigen aber, wie gewagt es wäre, nun grundsätzlich bei jeder Erwähnung von Goldschrift sogleich auf eine Purpururkunde schließen zu wollen⁷⁹⁾.

Ich betonte bereits die räumliche Beschränkung des Vorkommens von Purpururkunden auf das Imperium (Deutschland und »Regnum Italiae«) und das Königreich Sizilien. Für das Imperium kann der Gebrauch von Purpurpergament nicht verwundern; vor allem bei den Stücken des 10. Jahrhunderts ist der byzantinische Einfluß mit Händen zu greifen⁸⁰⁾, was natürlich insbesondere für die Dotalurkunde Ottos II. für seine

74) Codice diplomatico Barese, t. V (Bari 1902) Nr. 69; vgl. v. PFLUGK-HARTUNG, S. 571; BRESSLAU II/2, S. 508; irrig KEHR, Diploma, S. 254. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß diese Urkunde einstmalig purpurfarben war, da sich das Purpurpergament leicht blau verfärbt; in diesem Sinn vgl. bes. GARUFI, S. 7, 11.

75) Allerdings scheint auch D H.IV. 312 (1079 Juli 29) für das Bistum Padua in Goldlettern geschrieben gewesen zu sein; s. JÄSCHKE (unten Anm. 76) S. 180. Relativ häufig finden sich dagegen goldene Initialen, Namen oder einzelne Zeilen in Goldschrift u. ä.; Beispiele hierfür schon bei WATTENBACH, S. 260–261 und BRESSLAU II/2, S. 508 Anm. 4.

76) KURT-ULRICH JÄSCHKE: Studien zu Quellen und Geschichte des Osnabrücker Zehntstreits unter Heinrich IV., in: AfD. 9–10 (1963–1964) S. 112–285, bes. S. 178–192 (im folgenden zitiert: JÄSCHKE).

77) D H.IV. 310 (1079 März 30). WATTENBACH, S. 259, kannte die Uk. nicht und hielt die diesbezügliche Nachricht der »Vita Bennonis«, c. 20 für »nicht unverdächtig«.

78) Vgl. WATTENBACH, S. 258 und hierzu PETER H. SAWYER: Anglo-Saxon Charters. An annotated list and bibliography (London 1968) S. 190 Nr. 499, 240 Nr. 745 »is a very beautiful product of the Winchester school of illumination, and the charter takes the form of a small book (!) with its text written in letters of gold« (nach Schreiben von Herrn Kollegen CHR. CHENEY – Cambridge, vom 4. X. 1976); Nr. 499 ist nicht mehr im Original überliefert; Wilhelm von Malmesbury, Gesta regum Anglorum (ed. STUBBS I, S. 159) bemerkt dazu: *Scriptaque est litteris aureis in libro evangeliorum (!), quem eidem ecclesiae obtulit, eleganti satis opere compositum*. Zu ergänzen wäre noch SAWYER, aaO., S. 162 Nr. 370: Eduard d. Ält. für Newminster, das nur in Abschrift des 16. Jh. überliefert ist, aber ang. *in aureis litteris* geschrieben war; die Uk. ist jedoch eine Fälschung wohl des 11. Jh. (Herrn Kollegen CHR. CHENEY – Cambridge, der überdies Frau Prof. DOROTHY WHITELOCK konsultierte, bin ich für seine ausführliche Auskunft mit Schreiben vom 4./7. X. 1976 zu aufrichtigem Dank verpflichtet).

79) Vgl. oben Anm. 77–78; v. PFLUGK-HARTUNG, S. 570 ff. neigte zu dieser unerlaubten Verallgemeinerung, doch schoß die Kritik von v. SICKEL, S. 357 m. Anm. 3, über das Ziel hinaus. Ich betone, daß die Annahme von Purpurpergament im Fall des »Constitutum Constantini« in der Version des Johannes »digitum mutilum« in dem Fälschungszweck, im Falle des Diploms Friedrichs I. für Corvey in der Person des Empfängers begründet ist; vgl. oben S. 13 m. Anm. 68–70 und oben Anm. 72.

80) Vgl. DÖLGER, Ausdruck, S. 31–32; s. schon v. SICKEL, S. 360; vgl. auch JÄSCHKE, S. 179.

byzantinische Gemahlin Theophanu gilt, die nach dem treffenden Urteil OHNSOR »noch byzantinischer sein will als Byzanz«⁸¹⁾. Aber auch König Hugo von Ita hatte mehrfach imperiale Ambitionen bekundet, die u. a. auch im Gebrauch e. Goldbulle und von Purpurpergament ihren Ausdruck fanden⁸²⁾, wobei es den schein hat, als ob die Purpururkunde mit einer Goldbulle versehen gewesen wäre und somit als rechtskräftiges Präzept zu gelten gehabt hätte⁸⁴⁾. Nicht anders steht mit dem Normannenkönig, dessen bewußte Demonstration seiner Gleichrangigkeit dem Basileus sich sowohl im Gebrauch der Goldbulle⁸⁵⁾ und des Purpurpergaments⁸⁶⁾ als auch von Porphyry für seine Grablege äußerte⁸⁷⁾.

Aufschlußreich ist auch die zeitliche Begrenzung des Vorkommens von Purpururkunden. Sieht man einmal von dem problematischen, weil nicht völlig gesicherten der Aripert-Urkunde ab⁸⁸⁾, so beginnt die Reihe der Purpururkunden um die Mitte des 10. und endet um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Doch während ich glaube, daß für das 9. Jahrhundert im Westen schwerlich mit Deperdita zu rechnen ist, scheint die untere Zeitgrenze weniger sicher. Dies bezeugt ein Diplom Friedrichs II. für Bischof Heinrich von Ivrea vom Februar 1219, mit dem Friedrich dem Bischof gestattet *ut privilegium suum a nostra eidem auctoritate collatum posset facere aureis litteris signiri et scribi sub eodem tenore et forma*⁸⁹⁾. Wir wissen nicht, ob der Bischof die

81) WERNER OHNSORGE: Sachsen und Byzanz, in: Niedersächs. Jahrbuch für Landesgesch. (1955) S. 1–44, bes. S. 17 = Abendland und Byzanz (Darmstadt 1958) S. 508–553, bes. S. 525–82) HIESTAND, S. 187–188 und ebd. S. 156–167; vgl. oben S. 11–12 m. Anm. 57.

83) HIESTAND, S. 189–190 m. Anm. 195 und oben Anm. 57. Die Siegelung mit Goldbulle ist auch in dem oben Anm. 57 zit. Diplom für St. Ambrogio von 942 auch in dem gefälschten Präzept Bobbio von ang. 939 erwähnt: D Hu.-Lo. 51, dessen verlorene echte Vorlage von 929 aber wahrscheinlich mit Goldbulle gesiegelt war und nach Meinung SCHIAPARELLI auch auf Purpurpergament geschrieben gewesen wäre; vgl. D Hu. dep. 2 (929 Juli 30) S. 359. Von Purpurpergament ist jedoch nirgends die Rede, und ich fürchte, daß SCHIAPARELLI hier einer gefährlichen Schematisierung: wo Goldbulle, da auch Purpurpergament, erlegen ist; vgl. hierzu die beifolgende Anm.

84) Da die Urkunde aber nun mal nicht im Original überliefert ist, muß zumindest die Möglichkeit erwogen werden, daß die Goldbulle erst nachträglich vom Original auf die Purpurpergamentfertigung übertragen worden ist; vgl. dazu unten S. 28 m. Anm. 106.

85) Wir kennen über dreißig Ukk. normannischer Fürsten und Könige, die mit Goldbulle gesiegelt waren, darunter allein elf Diplome Rogers II.; vgl. HORST ENZENSBERGER: Beiträge zum Kanzlei- und Urkundenwesen der normannischen Herrscher Unteritaliens und Siziliens (Kallmünz 1971) S. 89–92 (Münchener Historische Studien. Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften, hgg. von PETER ACHT, t. 9).

86) Daß zwischen Goldbulle und Purpurpergament nicht der enge Zusammenhang besteht, den SCHIAPARELLI oben Anm. 83, vermutet, zeigt schon die Tatsache der ungleich viel geringeren Zahl von Purpururkunden; vgl. aber bes. unten S. 19 m. Anm. 114–116.

87) JOSEF DEÉR: The dynastic porphyry tombs of the Norman period in Sicily (Cambridge Mass. 1959) S. 85 ff. und bes. S. 126 ff.

88) Oben S. 9–10 m. Anm. 43–48. Von diesem Zweifel unberührt bleibt, daß in Byzanz die Verbindung von Purpurpergament und Goldschrift die feste Regel war.

89) EDUARD WINKELMANN: Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV, t. I (Innsbruck 1881) Nachdruck: Aalen 1964) Nr. 153, S. 129 Z. 34–36 (B-F-W 987). Vgl. noch unten S. 18 m. Anm. 107.

Prunkausfertigung wirklich hat schreiben lassen; erhalten ist sie jedenfalls nicht⁹⁰⁾. Mit dieser Urkunde steht offenbar die Verfälschung einer Urkunde Ottos III. in Zusammenhang, die angeblich *aureis litteris decorata* und mit Goldbulle gesiegelt gewesen sein soll⁹¹⁾. In beiden Fällen ist nur von Goldschrift, nicht auch von Purpurpergament die Rede. Ein sicheres Urteil, ob man sich diese Urkunden auf Purpurpergament vorzustellen hat, läßt sich daher nicht fällen⁹²⁾. Auf jeden Fall hören wir nach diesem Datum nichts mehr von Urkunden in Goldschrift und erst recht nicht auf Purpurpergament.

Nach der Erörterung der räumlichen und zeitlichen Begrenzung des Vorkommens von Purpururkunden verspricht auch die Betrachtung der Empfänger interessante Aufschlüsse. Man erwartet natürlich, daß die Empfänger von Purpururkunden hochgestellte, dem Herrscher besonders nahestehende Persönlichkeiten oder Institutionen sind, und dies trifft in aller Regel auch zu, obwohl man sich doch fragen muß, was das Bistum Parma, die Abteien Pomposa, Stablo und Corvey anderen Bistümern oder Abteien voraus hatten, daß gerade sie dieser Ehre teilhaftig wurden, andere und gewiß nicht minder bedeutende geistliche Institute aber nicht. Auf diese Frage gibt uns die oben zitierte Urkunde Friedrichs II. die Antwort: es war offensichtlich Sache des Empfängers, sich um die gewünschte Prunkausfertigung zu bemühen, wie es auch seine Sache gewesen zu sein scheint, ob er die Urkunde »nur« in Goldschrift schreiben ließ oder sich zusätzlich auch noch Purpurpergament beschaffte⁹³⁾; die Initiative ging also stets vom Empfänger aus⁹⁴⁾. Es scheint mir bemerkenswert, daß im 12. Jahrhundert nur im Normannenreich und in Deutschland Purpururkunden ausgestellt werden, während Reichsitalien völlig ausfällt. Doch bei den beiden deutschen Empfängern (Stablo und Corvey) handelt es sich in Wahrheit um einen einzigen, nämlich den Abt Wibald von Stablo und Corvey, der für alle vier Purpurdiplome verantwortlich zeichnet. Wibald von Stablo war ein einflußreicher Ratgeber Kaiser Lothars, vor allem aber Konrads III.; er befand sich 1136 im Gefolge Kaiser Lothars auf dessen Italienzug und bekleidete 1137 sogar vorübergehend die Abtswürde in Montecassino⁹⁵⁾. Hier in Ita-

90) Skeptisch ist v. SICKEL, S. 365 Anm. 1.

91) D O.III.376 (B-U 1384) mit Vorbem.; vgl. schon WATTENBACH, S. 259–260.

92) Vgl. aber unten S. 18; s. auch WATTENBACH, S. 138. Voreilig spricht v. PFLUGK-HARTTUNG, S. 571, von einer »Purpururkunde« Ottos III. für Ivrea, deren Echtheit ihm nicht zweifelhaft ist; vgl. dagegen v. SICKEL, S. 363.

93) In diesem Sinn auch JÄSCHKE, S. 179.

94) In den Fällen der Dotalurkunde der Theophanu oder der Stiftungsurkunde der »Cappella palatina« in Palermo wird man allerdings das tätige Mitinteresse des Ausstellers unterstellen dürfen.

95) WILHELM BERNHARDI: Jahrbücher der Deutschen Geschichte. Lothar von Supplinburg (Leipzig 1879; Nachdruck: Berlin 1975) S. 604, 683, 758 ff. u. ö.; vgl. bes. FRIEDRICH HAUSMANN: Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Stuttgart 1956) S. 167 ff.; zum Leben Wibalds ebd. S. 180–256 (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, t. XIV; im folgenden zitiert: HAUSMANN).

lien wird Wibald wohl auch erstmals Purpururkunden gesehen haben⁹⁶⁾, die offenbar einen solchen Eindruck auf ihn machten, daß er nicht weniger als vier für seine beiden Klöster hortete: eine für Stablo und drei für Corvey⁹⁷⁾. Wir können somit feststellen, daß die Purpururkunden des 10. und 11. Jahrhunderts für Empfänger im »Regnum Italiae«⁹⁸⁾, die des 12. Jahrhunderts dagegen für nur einen Empfänger nördlich der Alpen gegeben sind. Daneben stehen dann jene beiden Purpururkunden, mit denen Roger II. seine Gleichrangigkeit mit Basileus und Kaiser demonstrierte. Ich kann mich daher des Eindrucks nicht erwehren, als ob die Fertigung von Purpururkunden in Italien im 12. Jahrhundert ihr Ende gefunden und es sich bei den Urkunden für Ivrea im 13. Jahrhundert tatsächlich nur noch um Urkunden in Goldschrift auf gewöhnlichen Pergament gehandelt hätte.

Mit Bedacht habe ich die wichtigste Frage, die nach der Rechtsgültigkeit der »westlichen« Purpururkunden bisher zurückgestellt. Sie hatte schon J. v. PFLUGK-HARTTUNG und Th. v. SICKEL beschäftigt und war von ihnen in gegensätzlichem Sinn beantwortet worden: v. PFLUGK-HARTTUNG sprach sich entschieden für die »Originalität« aller ihm bekannten Purpurausfertigungen aus⁹⁹⁾, was v. SICKEL mit aller Schärfe ablehnte¹⁰⁰⁾. Die Frage bedarf daher sorgsamer Prüfung, wobei wir unsere Aufmerksamkeit vor allem auf die noch erhaltenen Purpururkunden richten. Daß das »Ottonianum« von 962 in der überlieferten ungesiegelten Form keine Kanzleiausfertigung ist, gilt seit der grundlegenden Untersuchung von Th. v. SICKEL als Gemeingut der Forschung¹⁰¹⁾

96) D Lo.III.119 ist in Aquino ausgestellt; vgl. HAUSMANN, S. 185. Wibald war auch zweimal kaiserl. Gesandter in Byzanz (1155/56 und 1157/58), doch liegt dies nach den Daten der Purpururkunden; vgl. HAUSMANN, S. 245–246, 250, 257. Um dennoch direkten byzantinischen Einfluß anzunehmen, müßte man die Purpururkunden sämtlich auf 1156/57 datieren, was für die Corveyer Urkunden immerhin denkbar wäre, für die Lothar-Urkunde aber recht unwahrscheinlich ist, obwohl der Mönch Engelbert nach HAUSMANN, S. 185–186, noch um 1150 tätig war. Auch bliebe zu erklären, woher Wibald dann die Goldbulle Lothars genommen haben sollte.

97) Oben S. 12–13 m. Anm. 63, 65–66 und S. 13 m. Anm. 72.

98) Die Dotalurkunde für Theophanu nimmt hierbei eine Sonderstellung ein. Nach WERNER OHNSORGE: Die Heirat Kaiser Ottos II. mit der Byzantinerin Theophanu, in: Braunschweigisches Jahrbuch 54 (1973) S. 24–60, bes. 58–59, wäre das Stück im Auftrag Gerberts von Reims in Tours entstanden, was mich nicht überzeugt hat. An Gerbert denkt auch WALTER DEETERS: Zur Heiratsurkunde der Kaiserin Theophanu, in: ebd. S. 9–23, bes. S. 22–23, im Anschluß an DIETER MATTHES: oben Anm. 59. Ich halte die Entstehung des Stücks in Italien (Rom) nach wie vor für das Wahrscheinlichste und bleibe gegenüber Versuchen, den Schöpfer der Urkunde namhaft machen zu wollen, sehr skeptisch.

99) Vgl. v. PFLUGK-HARTTUNG, S. 572 ff. Unter »Original« versteht v. PFLUGK-HARTTUNG jedoch in jedem Fall eine Kanzleiausfertigung.

100) Vgl. v. SICKEL, S. 360 ff. mit berechtigter Kritik an der terminologischen Unsicherheit bzw. Verworfenheit v. PFLUGK-HARTTUNGS.

101) v. SICKEL (oben Anm. 58) S. 170, spricht von einer »auf Geheiß des Kaisers entstandenen zweiten und kalligraphischen Ausfertigung«; vgl. ebd. S. 41, 43. Vgl. noch v. SICKEL, S. 371–372 gegen v. PFLUGK-HARTTUNG, S. 576–579 und zuletzt HARALD ZIMMERMANN: Ottonische Studien II. Das Privilegium Ottonianum von 962 und seine Problemgeschichte, in: Festschrift zur Jahrtausendfeier der Kaiserkrönung Ottos des Großen. Erster Teil (Graz-Köln 1962) S. 147–190, bes. 148–149 m. Anm. 3, 151–154 (MIOeG., Erg. Bd. XX/1).

Für die Dotalurkunde der Theophanu wurde unlängst wieder die Originalität im Sinne einer »rechtlich gültigen Hauptausfertigung« verfochten¹⁰²⁾. Ich halte diese Urkunde zwar für ein Wunderwerk mittelalterlicher Kalligraphie, für die großartigste und prunkvollste Urkunde, die das gesamte Mittelalter hervorgebracht hat, aber die Erstausfertigung ist sie nun einmal nicht¹⁰³⁾. Da muß es doch stutzig machen, daß ausgerechnet die beiden Deperdita für St. Ambrogio 942 und für die römische Kirche 1020 mit Goldbullen gesiegelt gewesen sein sollen. Nach dem Urteil BRESSLAU wäre die Urkunde Heinrichs II. »die erste Kaiserurkunde in Goldschrift . . ., von deren Originalität wir zuverlässige Kunde haben«¹⁰⁴⁾. Beide Urkunden sind in Transsumpten des 14. Jahrhunderts überliefert¹⁰⁵⁾. Niemand bezweifelt, daß den Notaren des 14. Jahrhunderts die betreffenden Prunkausfertigungen mit anhängender Goldbulle vorgelegen haben. Die Frage ist aber doch, ob diese Goldbullen ursprünglich sind, d. h., ob sie nicht nachträglich an die kalligraphische Abschrift angehängt wurden¹⁰⁶⁾. Auch werden wir uns noch einmal der Urkunde Friedrichs II. zu erinnern haben, mit der dieser die Anfertigung einer Zweitschrift in Goldbuchstaben erlaubt (*ut dictum privilegium, quandocumque voluerit, litteris aureis fieri faciat et ornari*) und hinzufügt, daß *nos illud faciemus bulla aurea, concedente Domino, insigniri*¹⁰⁷⁾. Aus dem Wortlaut des Privilegs Friedrichs II. geht klar hervor, daß bereits ein rechtsgültiges gesiegeltes Original vorliegt. Mit königlicher Erlaubnis darf der Bischof eine Zweitschrift — natürlich auf eigene Kosten — anfertigen, für die der König — gegen teures Geld, versteht sich — seine Goldbulle verspricht. Man darf wohl vermuten, daß sich die Dinge bei den Privilegien Hugos und Heinrichs II. nicht anders abgespielt haben werden. Entweder hat man die Goldbullen der Originale einfach auf die prunkvolleren Zweitschriften übertragen oder man schuf mit Genehmigung des Herrschers eine Zweitausfertigung, die nicht der Kanzlei entstammte und lediglich durch Gewährung der Goldbulle vom König anerkannt wurde¹⁰⁸⁾. Kein Zweifel daher, daß die beiden Purpururkunden von 942 und 1020 als Originale in dem Sinn zu gelten haben, daß sie durch die Goldbulle in den Rang von rechtsverbindlichen Dokumenten erhoben wurden, kein Zweifel aber auch, daß ihnen dieser Rang erst nachträglich zuerkannt worden ist, m. a. W., daß da-

neben oder besser davor normale Kanzleiausfertigungen existiert haben müssen¹⁰⁹⁾ die heute verloren sind, da die Empfänger der Purpurausfertigung höheres Gewicht beimaßen. Sieht man die Dinge so, dann erklärt sich das nicht vollzogene Purpurdiplom Konrads II. für die Kirche von Parma am einfachsten aus finanziellen Gründen. Bischof Hugo von Parma war entweder nicht willens oder nicht in der Lage, die gewiß enorm hohen Kosten für die kaiserliche Goldbulle aufzubringen¹¹⁰⁾, während sich die Abtei Pomposa ihr Purpurprivileg eben etwas kosten ließ¹¹¹⁾.

Unsere hiermit ausgesprochene These, daß Prunkausfertigungen regelmäßig eine normale Kanzleiausfertigung voraussetzen, wird durch einen Blick auf das Normannenreich auf das schönste bestätigt. Im Falle der Stiftungsurkunde Rogers II. für die »Cappella palatina« in Palermo hat sich nämlich die normale Kanzleiausfertigung neben der Purpururkunde erhalten¹¹²⁾. Welcher der beiden Urkunden der Primat gebührt zeigt die Tatsache, daß die Zeugenunterschriften der Kanzleiausfertigung auf der Purpururkunde fehlen, die dafür den Hinweis bringt: *In alio privilegio hoc idem contenti huius rei testes subscripti sunt*¹¹³⁾. Für die Pierleoni-Urkunde muß analog die Gleiche gelten, auch wenn hier die Kanzleiausfertigung verloren ist¹¹⁴⁾. Beide Purpurausfertigungen waren jedoch ursprünglich bulliert, hatten also den Rang recht kräftiger Originale¹¹⁵⁾. Daß beide Stücke nicht der Kanzlei Rogers II. entstammten bedarf kaum noch der Erwähnung¹¹⁶⁾.

Abschließend sei noch die Gruppe der vier für Wibald von Stablo und Corvey bestimmten Purpurdiplome betrachtet, von denen immerhin drei auf uns gekommen sind¹¹⁷⁾. Das ehemals in Düsseldorf, heute in Lüttich befindliche Privileg Kaiser Lothars für Stablo war mit einer Goldbulle gesiegelt, die verloren ist, im 17. Jahrhunde-

102) DEETERS (oben Anm. 98) S. 22 und MATTHES (oben Anm. 59) S. 38; vgl. aber schon v. PFLUGK-HARTTUNG, S. 579–580.

103) So bereits WATTENBACH, S. 137, 258; ERBEN, S. 122; BRESSLAU II/2, S. 509–510 und zuletzt OHNSORGE (oben Anm. 98) S. 47–49. Die Urkunde ist wie das »Ottonianum« nie gesiegelt gewesen; vgl. dazu unten Anm. 133.

104) BRESSLAU II/2, S. 510.

105) D Hu.-Lo. 64 Vorbem., D H.II.427 Vorbem.; vgl. ZIMMERMANN (oben Anm. 101) S. 151–152, 158. Von D Hu.-Lo. 64 kennt man überdies eine Kopie des 11. Jh., die aber das Purpurpergament nicht erwähnt; vgl. noch oben Anm. 57.

106) Auch BRESSLAU II/2, S. 510, räumt bezüglich des »Heinricianum« ein, »daß es neben dieser noch andere Ausfertigungen dieses Privilegs gegeben hat«; s. auch JÄSCHKE, S. 180; vgl. schon oben Anm. 84.

107) Oben Anm. 89.

108) Vgl. auch die grundsätzlichen Bemerkungen bei v. SICKEL, S. 358–59.

109) Treffend formuliert daher schon DIETRICH v. GLADISS: Heinrich IV. und der Osnabrücker Zehntstreit, in: Niedersächs. Jahrbuch für Landesgesch. 16 (1939) S. 59–89, bes. S. 7. »Prunkausfertigungen königlicher Diplome pflegen in der Regel Zweitausfertigungen zu sein. Die Kritik von JÄSCHKE, S. 180, der B-F-W 987 nicht kennt, ist verfehlt.

110) In der Vorbem. zu D Ko.II.218, S. 298, betont BRESSLAU ausdrücklich, daß sich »die Verlesung der kaiserlichen Genehmigung nicht wohl auf die Verleihung der Grafschaft Parma selbst bezogen haben« kann. Dies aber ist der einzige Rechtsinhalt der Urkunde. Diplomatische Vergessenheit allzu leicht, daß Urkundenausfertigungen im Mittelalter eine kostspielige Angelegenheit waren; dies gilt natürlich erst recht für den, der sich den Luxus von Prunkausfertigungen mit Goldbulle u. ä. leisten wollte; s. auch BRESSLAU II/2, S. 567.

111) Auch hier ist natürlich eine Normalausfertigung vorauszusetzen. Aus den Vorbemerkungen zu D Ko.II.218 und D H.IV.450 erhellt, daß beide DD nicht in der Kanzlei entstanden sind, wie dies auch gar nicht anders zu erwarten ist.

112) Palermo, Cappella palatina, Tabulario della Real cappella Palatina, perg. n. 7. Die Urkunde war bulliert, doch ist die Bulle nicht mehr erhalten; s. auch KEHR, S. 9 Anm. 4 und ebd. S. 143–145; vgl. ferner GARUFI, S. 5–6.

113) Vgl. CARINI, S. 82; v. SICKEL, S. 359–360; KEHR, S. 146; GARUFI, S. 10.

114) Dies äußerte als Vermutung bereits KEHR, S. 142; s. noch ERBEN, S. 194 und bes. GARUFI S. 11–12.

115) Dies gegen CARINI, S. 82; vgl. KEHR, S. 141, 146 Anm. 1; BRESSLAU II/2, S. 508. Vgl. zuletzt ENZENSBERGER (oben Anm. 85) S. 13–14, 16.

116) Dies betont mit Entschiedenheit GARUFI, S. 12; vgl. CARINI, S. 82; KEHR, S. 142, 145–146 BRESSLAU II/2, S. 508.

117) Oben S. 12–13 m. Anm. 63, 65–66; vgl. oben S. 13 m. Anm. 72.

aber noch vorhanden war ¹¹⁸⁾. Der Schreiber der Urkunde nennt sich ausdrücklich, was in deutschen Königsurkunden unüblich ist: *Ego Engelbertus monachus vice Berthulfi notarii scripsi* ¹¹⁹⁾. Wir haben es hier also wiederum mit einer Prunkausfertigung zu tun, die ich darum aber nicht als »einzige Kanzleiausfertigung« einer Purpururkunde bezeichnen möchte, wie dies v. SICKEL tat ¹²⁰⁾. Daß in der Tat mit einer verlorenen »normalen« Kanzleiausfertigung für Stablo zu rechnen ist, zeigen die beiden Purpururkunden für Corvey auf das deutlichste. Die heute im Staatsarchiv Münster, ehemals Berlin, befindliche, einstmals gleichfalls mit einer Goldbulle versehene Prunkausfertigung auf Purpurpergament war der Forschung schon immer bekannt und wurde von HAUSMANN seiner Edition zugrundegelegt ¹²¹⁾. Doch bereits WATTENBACH hatte auf eine zweite Purpurausfertigung desselben Diploms aufmerksam gemacht, das 1848 in Wien zum Kauf angeboten gewesen war ¹²²⁾. SICKEL hielt dieses Stück für verschollen ¹²³⁾, doch ERBEN wies schon 1907 darauf hin, daß es sich in London befinde, wohin es offenbar nach 1894 gekommen war ¹²⁴⁾. Da aber weder BERNHARDI ¹²⁵⁾ noch BRESSLAU ¹²⁶⁾ von dieser zweiten Purpurausfertigung des Diploms Konrads III. für Corvey Notiz nahmen, hat sie leider auch HAUSMANN übersehen ¹²⁷⁾. Im Gegensatz zu dem Münsteraner Stück zeigt das Londoner jedoch keinerlei Spuren einstiger Besiegelung. Die textlichen Varianten sind unbedeutend ¹²⁸⁾. Über diese beiden Prunkstücke hinaus besitzen wir aber noch zwei weitere Ausfertigungen dieser Urkunde auf normalem Pergament, die nur mit einem Wachssiegel gesiegelt waren ¹²⁹⁾. Die textlichen

118) D Lo. III. 119 Vorbem.

119) D Lo. III. 19, S. 193 Z. 36. Die Nennung des Schreibers findet sich in Urkunden Lothars sonst nicht; vgl. v. SICKEL, S. 361. Zu Engelbert, der kein Mönch von Stablo war, s. HAUSMANN, S. 185–186.

120) v. SICKEL, S. 361.

121) D. Ko. III. 245 Vorbem. HAUSMANN bezeichnet die Uk. als A¹, vgl. aber unten Anm. 131. Die Goldbulle war noch im 17. Jh. vorhanden, was KEHR (unten Anm. 127) S. 381, zu Unrecht bezweifelt.

122) WATTENBACH, S. 259. Die Urkunde tauchte 1894 abermals in Wien auf und wurde wohl damals vom »British Museum« gekauft; hierauf machte bereits MICHAEL TANGL in: Anzeiger für deutsches Altertum 23 (1897) S. 248, aufmerksam.

123) v. SICKEL, S. 362 m. Anm. 2.

124) ERBEN, S. 194, der »um das Jahr 1895« als Datum des Ankaufs angibt; vgl. oben Anm. 122. Auch KEHR, S. 141 Anm. 4 (auf S. 142) war das Londoner Stück bekannt.

125) WILHELM BERNHARDI: Jahrbücher der Deutschen Geschichte. Konrad III., t. II (Leipzig 1883; Nachdruck: Berlin 1975) S. 557 m. Anm. 53.

126) BRESSLAU II/2, S. 511.

127) HAUSMANN, S. 171 Nr. 66, 194, 225 und D Ko. III. 245 Vorbem., S. 427; ebenso übrigens PAUL FRIDOLIN KEHR: Die Purpururkunde Konrad III. für Corvey, in: NA. 15 (1890) S. 365–381, der ebd. S. 380 so weit geht, eine Zweitausfertigung auf Purpurpergament als »zum mindesten unwahrscheinlich« zu bezeichnen.

128) Dies ergab die Kollation der Londoner Ausfertigung mit der Edition von D Ko. III. 245, die mein Assistent, Herr Dr. TH. KÖLZER, auf meine Bitte anhand des mir von der »British Library« freundlichst zur Verfügung gestellten Photos vorgenommen hat.

129) Beide Originale, von HAUSMANN als A² und A³ bezeichnet, befinden sich zusammen mit A¹ im Staatsarchiv Münster; A³ hat stark durch Feuchtigkeit gelitten und ist nur noch in der unteren Hälfte erhalten.

Varianten zu den Prunkausfertigungen sind abermals minimal, zumal offenbar alle vier Diplome von demselben Corveyer Schreiber geschrieben sind, der auch sonst von der Kanzlei bei Privilegierungen für Corvey herangezogen wurde ¹³⁰⁾. Wir haben hier also den völlig singulären Fall, daß ein Diplom in nicht weniger als vier Originalausfertigungen vorliegt: zweimal auf Purpur- und zweimal auf gewöhnlichem Pergament, wobei jedoch auch hier an der zeitlichen Priorität der letzteren kein Zweifel sein kann ¹³¹⁾. Die Parallele zu den wenig älteren Privilegien Rogers II. für die »Capp palatina« beweist, wenn es dieses Beweises noch bedurfte, daß bei Purpururkunden regelmäßig eine normale Kanzleiausfertigung vorausgesetzt werden muß. Dies gilt selbstverständlich auch im Fall des Privilegs Friedrichs I. für Corvey von 1152, dessen Prunkausfertigung wohl 1634 bei der Einnahme Höxters durch die Kaiserlichen unterging ¹³²⁾.

Fassen wir zusammen: in Byzanz waren Purpururkunden stets kanzleimäßige Esausfertigungen; im Westen dagegen ist die Kanzleiausfertigung regelmäßig auf gewöhnliches Pergament geschrieben. Wüßte der Empfänger eine Prunk-, in der Regel also meist eine Purpururkunde, so bedurfte es dazu zunächst einmal der besonderen Genehmigung des Herrschers und darüber hinaus hoher Aufwendungen für Material, Schreiber und Goldbulle ¹³³⁾. So sind die Purpururkunden des Westens letztlich doch nur Imitationen des byzantinischen Vorbilds. Ihre Seltenheit und der tiefe Eindruck, den sie beim Beschauer hinterlassen, machen sie nichtsdestoweniger zu herausragenden Cimelien unserer Archive.

130) Nämlich für DD Ko. III. 179, 181, 221; vgl. D Ko. III. 245 Vorbem., S. 427. Die Identität der Londoner Hand mit der der übrigen Stücke erscheint bei Betrachtung des relativ kleinen Photos plausibel, aber nicht sicher.

131) Eben darum wäre auch A² und nicht A¹ der Edition zugrunde zu legen gewesen.

132) So HEINRICH APPELT in der Vorbem. zu D F.I. 11, S. 20. Vgl. oben S. 13 m. Anm. 72.

133) Die Goldbulle fehlt nur bei D O.I. 235, D O.II. 21 und dem nicht vollzogenen Ko. II. 218; s. auch KEHR, S. 141 Anm. 4 i. f. (auf S. 142). Für die ottonischen Privilegien können sich das Fehlen der Goldbulle aus der bewußten Imitation von Byzanz erklären, wo die Goldbulle ja getrennt von der Urkunde überreicht wurde, überdies je nach Rang des Empfängers Gewicht gestaffelt; vgl. DÖLGER, Kaiserurkunden, S. 40.